

# **BGer 1D\_12/2025 vom 30. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1D\\_12\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_12_2025)

FR: TF 1D\_12/2025 du 30 mai 2025

IT: TF 1D\_12/2025 del 30 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In der Begründung der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen). Die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem und kommunalem Recht, prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Insofern gelten qualifizierte Begründungsanforderungen. Sind diese nicht eingehalten, ist auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten (zum Ganzen: BGE 147 II 44 E. 1.2 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat geurteilt, die vorgebrachten Umstände würden keinen Revisionsgrund bilden. Der in Aussicht gestellte Abschluss des Strafverfahrens sei nicht geeignet, eine andere Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und des Nichteintretensentscheids herbeizuführen, da mit den nicht bestrittenen Betreibungsregistereinträgen weiterhin ein Einbürgerungshindernis vorliegen würde. Ohnehin sei fraglich, ob die Gesuchstellerin den Umstand, dass das Strafverfahren in Kürze abgeschlossen werden sollte, nicht bereits im ursprünglichen Verfahren hätte einbringen können, weshalb es nicht auf der Hand liege, dass sie an der Beurteilung des Begehrens ein hinreichendes schutzwürdiges Interesse habe. Weiter hat die Vorinstanz aufgezeigt, weshalb die einzelrichterliche Beschlussfassung der beanstandeten, vorinstanzlichen Entscheide rechtmässig sei.

Die Beschwerdeführerin dringt mit ihren Vorbringen dagegen nicht durch. Weder zeigt sie rechtsgenügend auf, noch ist ersichtlich, dass die Vorinstanz mit ihren Ausführungen Bundesrecht verletzt haben könnte. Tatsächlich ist schleierhaft, inwiefern im Umstand, dass in Kürze ein Urteil im fraglichen, sie betreffenden Strafverfahren ergehen soll, ein Revisionsgrund für das in Revision gezogene Urteil liegen soll. Die Beurteilung der Vorinstanz, dass im vorgebrachten Umstand kein Revisionsgrund vorliegt, ist nicht zu beanstanden. Mangels eines Revisionsgrundes führen ihre weiteren Einwendungen in der Sache ins Leere. Das inzwischen ergangene Strafurteil kann im Übrigen als neues Beweismittel ohnehin nicht berücksichtigt werden ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

Geht die Beschwerdeführerin davon aus, dass in der Zwischenzeit keine Einbürgerungshindernisse mehr bestehen, steht es ihr frei, ein neues Gesuch um ordentliche Einbürgerung einzureichen.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. September 2024 (Nichteintreten) sowie die Zwischenverfügung vom 7. August 2024 (unentgeltliche Rechtspflege; vgl. vorne A.) seien nichtig. Sie begründet dies sinngemäss mit einem Besetzungsfehler (Einzelrichter statt Dreierbesetzung), worin sie wohl eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV erblickt. Die Beschwerde bleibt auch in diesem Punkt unsubstanziert (vgl. vorne E. 1). Ohnehin ist die vorgetragene Argumentation nicht geeignet, eine allfällige Nichtigkeit zu begründen. Denn Zuständigkeitsfehler führen nur zur Nichtigkeit, wenn sie offensichtlich und besonders schwerwiegend sind sowie die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht gefährdet ist (Urteil 4A\_254/2024 vom 18. Juni 2024 E. 3; allgemein BGE 145 III 436 E. 4 mit Hinweisen). Das kann etwa zutreffen, wenn eine Behörde ausserhalb jeglicher sachlichen und funktionellen Zuständigkeit entscheidet (z.B. eine Baubewilligungsbehörde erlässt eine Steuerverfügung), nicht aber wenn ihr im betreffenden Gebiet allgemein Zuständigkeit zukommt ( BGE 137 III 217 E. 2.4.3; 129 V 485 E. 2.3; 127 II 32 E. 3g; Urteil 4A\_254/2024 vom 18. Juni 2024 E. 3 mit Hinweisen). Ein derartiger Zuständigkeitsfehler liegt aber nicht vor. Der Vorinstanz fehlt es denn auch nach Ansicht der Beschwerdeführerin nicht allgemein an der Zuständigkeit zur Beurteilung der Sache. Selbst wenn demnach wie geltend gemacht ein Besetzungsfehler vorliegen sollte, würde dieser nicht zur Nichtigkeit führen.

#### **E. 4**

Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Beizug der kantonalen Akten ist daher gegenstandslos.

Bei diesem Verfahrensausgang ist die Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann aber verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Verfahren ist somit gegenstandslos. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.